



Stellungnahme des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V. zu aktuellen rechtlichen Neuerungen und Gesetzesvorhaben

1. Teilhabe am Arbeitsleben

a)

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. hat anlässlich des Welt-Tages der Menschen mit Behinderung am 3. Dezember 2011 zusammen mit anderen Verbänden zwei Stellungnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben abgegeben:

-Diskriminierung beenden – Rechtsanspruch auf berufliche Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit schwerer geistiger und/oder mehrfacher Behinderung sicherstellen!

-Grundsätze für die Weiterentwicklung der Teilhabe am Arbeitsleben

abrufbar unter www.autismus.de

Folgender Punkt ist für Menschen mit Autismus besonders wichtig:

Die Unterscheidung zwischen sogenannten „werkstattfähigen“ und „nicht-werkstattfähigen“ Menschen ist aufzuheben. Das bedeutet, dass Ausschlusskriterien nicht aufgestellt werden dürfen; eine fähigkeitsbedingte Untergrenze für die Teilhabe am Arbeitsleben wie das „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“, § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX, ist mit Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar.

b)

Das Bundessozialgericht hat am 30. November 2011 entschieden, dass ein Persönliches Budget für den Berufsbildungsbereich auch außerhalb einer WfbM in Anspruch genommen werden kann.

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. begrüßt dieses Urteil im Sinne einer Wahlfreiheit für Menschen mit Behinderungen.

Einzelheiten unter www.autismus.de

2. „Große Lösung“ – Bericht der ASMK

Zur **Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung** hat die ASMK-Arbeitsgruppe „Bund – Länder – Kommunale Spitzenverbände, BAG der Landesjugendämter – Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger“ im September 2011 ihren Zwischenbericht vorgelegt.

Es wird unter anderem die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII befürwortet. Damit würden alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen Eingliederungshilfe von der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. hat mehrmals darauf hingewiesen, dass diese Überlegungen kritisch begleitet werden und dazu eine gesonderte Stellungnahme erfolgen wird.

Die Vorteile einer Zuordnung aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zum SGB XII werden von der ASMK-Arbeitsgruppe ebenfalls gesehen, allerdings vertritt sie die Auffassung, dass es dem Grundgedanken der Inklusion widerspreche, wenn für Kinder mit Behinderung das SGB XII einschlägig sei, demgegenüber Kinder mit anderen Bedarfen, zum Beispiel im Rahmen der Erziehungshilfe, dem SGB VIII zugeordnet bleiben.

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten:

Eine „Große Lösung“ unter dem Dach des SGB VIII würde die Schnittstellenproblematik zwischen geistiger, seelischer und körperlicher Behinderung beseitigen.

Der Bericht enthält auch eine Empfehlung für eine Stichtagsregelung: die Verantwortlichkeit für spezifische Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf den Träger der Sozialhilfe übergehen.

Zum Thema „einheitliche Kostenheranziehung“ hat **autismus** Deutschland e.V. wiederholt darauf hingewiesen, dass es keinesfalls zu einer Verschlechterung kommen darf.

Dazu erklärt der ASMK-Zwischenbericht:

„Um zu konkreten Regelungsvorschlägen zu kommen, hält die Arbeitsgruppe weitere Erkenntnisse, insbesondere zum tatsächlichen Umfang der Kostenbeteiligung nach dem SGB XII bei Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, für erforderlich“.

Dies lässt eine Verschlechterung befürchten. Zu diesem Punkt wird der Bundesverband weiterhin kritisch Stellung nehmen.

Bis 2012 sollen mit ausgewählten Verbänden, Betroffenengruppen und kommunalen Praktikern Fachgespräche durchgeführt werden. Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. bietet hierzu ausdrücklich seine Mitarbeit an.

autismus Deutschland e.V.



Maria Kaminski (Vorsitzende)